



Merkblatt Hundesteuer 2025/26

Geschätzte Hundehaltende

Das Halten und das Ausführen von Hunden im Kanton Basel-Stadt ist für die Hundehaltenden mit Freuden aber auch mit Rechten und Pflichten verbunden. Damit der Lebensalltag mit dem Hund für Sie, aber auch für alle Bewohnerinnen und Bewohner im Kanton Basel-Stadt, mit Respekt und Verständnis erfolgen kann, bitten wir Sie, die folgenden Grundsätze einzuhalten:

WICHTIGE GRUNDSÄTZE, «Hundeknigge»

- Hunde sind so zu halten und auszuführen, dass keine Menschen oder Tiere **belästigt oder gefährdet** werden. Halten Sie Ihren Hund **stets unter Kontrolle** und **rufen Sie ihn rechtzeitig ab**. Hundehaltende, welche dies nicht gewährleisten können, dürfen ihre Hunde nicht von der Leine lassen. Dadurch können Bissunfälle vermieden werden.
- Begegnet Ihnen ein anderer angeleinter Hund, leinen Sie auch Ihren Hund an und klären Sie ab, ob eine Kontaktaufnahme erwünscht ist.
- Hunde draussen nicht unbeaufsichtigt (z.B. vor Einkaufsläden) anbinden und nicht unbeaufsichtigt frei herumlaufen lassen. Denn Hunde müssen zu jeder Zeit beaufsichtigt sein.
- Wer Hunde ausführt, beseitigt ihren Kot. Der Hundekot muss mittels Kotsäcklein aufgenommen und in Abfallbehältern entsorgt werden. Das Liegenlassen der Kotsäcklein ist nicht erlaubt. Die Kantonspolizei spricht bei Zuwiderhandlung eine Busse von CHF 100 aus.
- Es dürfen maximal 5 Hunde im Alter von über 4 Monaten gleichzeitig von einer Person ausgeführt werden. Bei einer «Rudelführung» von Hunden, das heisst beim gleichzeitigen Ausführen von mehreren Hunden, ist das Gefährdungspotenzial für Dritte erhöht. Daher gelten für Führende eines Rudels erhöhte Sorgfaltsanforderungen.

AN-, AB- UND UMMELDUNGEN VON HUNDEN

An-, Ab- und Ummeldungen müssen von Hundehaltenden unbedingt bei den folgenden **beiden** Stellen vorgenommen werden:

- **beim Veterinäramt**
Hundehaltende sind verpflichtet, jeden Hund bei der Hundekontrolle des Veterinäramts anzumelden, sobald er ein Alter von **3 Monaten** erreicht hat oder innert **10 Tagen** nach dessen Anschaffung respektive nach Zuzug in den Kanton Basel-Stadt. Innerhalb derselben Frist muss ein Hund schriftlich abgemeldet werden, falls er verkauft oder verschenkt wird, wegen Umzug den Kanton verlässt oder stirbt.
- **bei der Chipdatenbank AMICUS**
Im Falle von Handänderungen oder Adressänderungen oder Tod eines Hundes sind Hundehaltende verpflichtet, die Änderung der AMICUS-Chipdatenbank innerhalb von **10 Tagen** zu melden. AMICUS Identitas AG, Stauffacherstrasse 130a, 3014 Bern. Nähere Informationen dazu finden Sie auch im Internet unter www.amicus.ch, Tel. 0848 777 100, info@amicus.ch.

Die Kosten für Umtriebe als Folge einer nicht fristgerecht erfolgten Meldung müssen von den betreffenden Hundehaltenden bezahlt werden.

HUNDESTEUER

Hunde **älter als 3 Monate** sind im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig.

Die jährliche Steuer für einen Hund beträgt

CHF 160 in der Stadt Basel
CHF 150 in Riehen
CHF 120 in Bettingen

Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt gilt zusätzlich die doppelte Steuer, auch wenn dieser von einem anderen Hundehaltenden im gleichen Haushalt gehalten wird. Für Haltende von mehreren Hunden z. B. in der Stadt Basel bedeutet dies konkret: Für den ersten Hund müssen CHF 160, für jeden weiteren Hund zusätzlich CHF 320 bezahlt werden.

Wer beabsichtigt, mehr als zwei Hunde zu halten, benötigt zusätzlich eine kostenpflichtige Bewilligung des Veterinäramtes. Die Bewilligung in Höhe von CHF 40 wird jährlich gemeinsam mit der Hundesteuer erhoben.

Die Gebühr ab zweiter Mahnung beträgt CHF 40 pro Mahnung.

AHV- oder IV-Renten berechtigen nicht zu einer Steuerreduktion. Wer aber Ergänzungsleistung bezieht oder regelmässig von der Sozialhilfe unterstützt wird, erhält eine Reduktion von 70% auf die fällige Steuer. Reduktionen werden nur auf den ersten Hund im Haushalt gewährt.

Auf schriftlichen Antrag der Hundehaltenden erfolgt bei fristgerechter Abmeldung eines Hundes beim Veterinäramt **und** bei der Registrierungsstelle AMICUS eine anteilmässige Rückerstattung der Hundesteuer abzüglich einer Rückerstattungsgebühr von CHF 15.

KENNZEICHNUNG DER HUNDE (MIKROCHIP)

Hunde müssen spätestens **3 Monate** nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Züchter, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur in einer Schweizer Tierarztpraxis erfolgen. Dies bedeutet, dass in der Schweiz nur Hunde mit Chip verkauft werden dürfen.

Falls Ihnen jemand einen Hund ohne Chip verkaufen will, ist dies illegal. Hunde, bei welchen die Mikrochip-Nummer mit den Zahlen 756 beginnt, wurden in der Schweiz gekennzeichnet. Andere Zahlen weisen darauf hin, dass das Tier aus dem Ausland kommt.

Bei der Einfuhr in die Schweiz müssen Hunde bereits mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Empfänger von eingeführten Hunden müssen innerhalb von **10 Tagen** eine Tierarztpraxis in der Schweiz mit der Erstregistrierung der Mikrochipnummer bei AMICUS beauftragen.

OBLIGATORISCHE KURSE

Im Kanton Basel-Stadt müssen Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter künftig den Hunde-Erziehungskurs «Basiskurs Mensch & Hund Basel-Stadt» besuchen. Die Kurspflicht beschränkt sich auf 8 Praxis-Lektionen mit gewissen theoretischen Elementen, ist prüfungsfrei und betrifft nur Personen, die erstmals einen Hund halten. Personen, die bereits einen Hund gehalten haben, sind von der Kurspflicht nicht betroffen. Die Lektionen müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Übernahme des Hundes absolviert werden. Das Mindestalter der Hunde zu Kursbeginn beträgt 4 Monate.

Das Veterinäramt empfiehlt grundsätzlich allen Hundehaltenden den freiwilligen Besuch des Basiskurses Mensch & Hund Basel-Stadt oder ähnlicher Kurse in Hundeschulen in Ihrer Nähe.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Alle Hundehaltenden sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für ihren Hund abzuschliessen. Diese muss jeweils rechtzeitig vor Ablauf erneuert werden (keine Lücken). Ihr Versicherer gibt Ihnen Auskunft, ob Ihr Hund in Ihrer eigenen Privathaftpflicht mit eingeschlossen ist.

ZUTRITSVERBOTE, LEINENPFLICHT

Hunde haben keinen Zutritt, auch wenn dies nicht ausgeschildert ist, zu Kinderspielflächen, zu Friedhöfen, zu öffentlichen Badestellen und in Lebensmittelgeschäften, sowie überall dort, wo Hundeverbotsschilder stehen.



In diesen Situationen müssen Hunde immer an der **kurzen Leine** geführt werden, auch wenn nicht ausgeschildert: nachts zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr; in Gastwirtschaftsbetrieben inkl. Gartenwirtschaften und Boulevardrestaurants; in öffentlichen Verkehrsmitteln; auf stark frequentierten Strassen und Plätzen; auf Märkten; Hündinnen generell während ihrer Läufigkeit. Und überall dort, wo Leinenpflichtschilder stehen.



Die Vorgaben betr. Zutrittsverbot und Leinenpflicht bitte einhalten. Die Kantonspolizei wird bei Zuwiderhandlung eine Busse von CHF 50 aussprechen.

Die Liste mit den Örtlichkeiten, an welchen Hundeverbot oder Leinenpflicht gilt, und deren visualisierte Darstellung finden Sie im Reglement betreffend Hundehaltung und im Geoportal des Kantons Basel-Stadt auf der Webseite www.bs.ch/veterinaeramt.

Im ganzen Kanton Basel-Stadt gilt während der Brut- und Setzzeit (1. April bis 31. Juli) in den Wäldern und im Bereich der Waldränder zum Schutz der Wildtiere eine generelle Leinenpflicht für Hunde.

Im Landschaftspark Wiese ist zu unterscheiden zwischen Örtlichkeiten, an welchen ganzjährig ein Hundeverbot oder eine Leinenpflicht gilt und zwischen Örtlichkeiten, an welchen in der Brut- und Setzzeit eine Leinenpflicht gilt. Die Karte, die diese Örtlichkeiten mit ihren Einschränkungen darstellt, finden Sie im Internet unter dem Link <https://www.landschaftsparkwiese.info/hundeplan> oder mit Hilfe des QR-Codes.



HUNDE IM AUTO

Hunde benötigen genügend Platz. Bei längeren Fahrten sind Pausen einzuhalten. Hunde dürfen nie im geschlossenen Fahrzeug an der **Sonne** gelassen werden. Hunde sind im Fahrzeug so zu **sichern**, dass der Lenker nicht abgelenkt, gefährdet oder belästigt werden kann.

MELDEPFLICHT BEI HUNDEBISSVERLETZUNGEN ODER AGGRESSIVEN HUNDEN

Hunde können dem Veterinäramt schriftlich gemeldet werden, wenn sie Menschen oder Tiere verletzt haben oder eine übermässige Aggression zeigen. In jedem Fall zur Meldung verpflichtet sind: Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Hundeausbildende, Tierheimverantwortliche sowie Polizei- und Zollorgane.

Meldeformulare finden Sie unter www.bs.ch/veterinaeramt.

POTENZIELL GEFÄHRLICHE HUNDE (pgH)

Für das Halten oder für das mehr als einmalige Ausführen von Hunden der Rassen Rottweiler, Dobermann, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Pitbullterrier, Bullterrier (inkl. Miniatur Bullterrier), Fila Brasileiro, Dogo Argentino und Kreuzungen mit diesen Rassen muss zwingend **vorgängig** eine Bewilligung des Veterinäramts Basel-Stadt vorliegen.

Ebenfalls **vorgängig** bewilligt sein muss die Haltung und das mehr als einmalige Ausführen von Hunden, deren äusseres Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einer potenziell gefährlichen Rasse abstammen. Achtung: diverse Rassen wie z. B. American Bulldog, American Bully, Siam- und Alauntbull usw. sind von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) nicht anerkannt und das äussere Erscheinungsbild dieser Hunde lässt vermuten, dass sie von potenziell gefährlichen Rassen abstammen. Bitte erkundigen Sie sich **vor der Anschaffung** solcher Hunde beim Veterinäramt über die korrekte Vorgehensweise.

Unter www.bs.ch/veterinaeramt finden Sie die Bewilligungsvoraussetzungen und das Gesuchsformular.

Neben einem pgH darf kein weiterer Hund im selben Haushalt gehalten werden. Auch ist es nicht erlaubt, neben einem pgH einen weiteren Hund auszuführen. Würfe mit bewilligungspflichtigen Welpen müssen innert 10 Tagen seit Geburt dem Veterinäramt gemeldet werden. Solche Welpen dürfen im Kanton BS nur an Personen abgegeben werden, die **zuvor** eine Bewilligung für das Halten eines pgH erhalten haben.

Das Veterinäramt und die Kantonspolizei ziehen auf Kantonsgebiet gehaltene oder ausgeführte illegale pgH umgehend ein.

GRENZÜBERTRITTE

Für Grenzübertritte sind die **Tollwutimpfung**, der Heimtierausweis und ein Mikrochip obligatorisch. Achtung bei der Einfuhr von Hunden aus **Ländern mit erhöhtem Tollwutrisiko** (z. B. Türkei, Serbien, Marokko, Tunesien, u.v.m.). Für Hunde aus diesen sogenannten Tollwut-Risiko-Ländern gelten zum Schutz der schweizerischen Bevölkerung zusätzlich strenge Vorschriften. Bei deren Nichtbeachtung erfolgt die kostenpflichtige Rückführung ins Herkunftsland oder sonst die Euthanasie des betreffenden Hundes. Beachten Sie zudem: **Die zusätzlichen Vorschriften gelten ebenfalls für Schweizer Hunde, die aus Risiko-Ländern zurück in die Schweiz geführt werden.** Die aktuellen Bestimmungen für Reisen mit Hunden finden Sie unter www.blv.admin.ch.

Neue Tierschutzvorschriften ab 1.2.2025: Neu ist die gewerbliche Einfuhr von Hundewelpen, die weniger als 15 Wochen alt sind, verboten. Tiere unter 15 Wochen dürfen nur noch von privaten Halterinnen und Haltern eingeführt werden, die sie selbst bei einer Züchterin oder einem Züchter im Ausland für sich abholen. Damit will die Schweiz den verantwortungslosen Hundehandel aus dem Ausland eindämmen. Dieser läuft oft über das Internet, wo sehr junge Hunde angeboten und unbedacht bestellt werden. Die neue Regelung soll diesen Online-Spontankäufen entgegenwirken.

REGISTRIERUNGSMARKE

Ab dem 1.4.25 ist die obligatorische Registrierungsmarke abgeschafft worden. Auf freiwilliger Basis können weiterhin Hunderegistriermarken bei der Hundekontrolle bezogen werden.